

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Sonstige Kostenträger „Ärztliche Versorgung von Soldaten der Bundeswehr“

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Heilfürsorge-Behandlung im Rahmen des Sicherstellungsauftrages nach [§ 75 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB V\)](#)
- ▶ [Vertrag über die ärztliche Versorgung von Soldaten der Bundeswehr / Untersuchungen zur Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht sowie Untersuchungen zur Vorbereitung von Personalentscheidungen und betriebs- und fürsorgeärztliche Untersuchungen](#)

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ **Dienstunfähigkeit** eines Soldaten kann der in Anspruch genommene Arzt **nicht bescheinigen**
- ▶ **Verordnung von Arznei- und Verbandmitteln sowie Heil- und Hilfsmitteln grundsätzlich nur von einem Arzt der Bundeswehr** (formlose Verordnungsempfehlung)

Ausnahme:

benötigte Arznei-/Verbandmittel **im Notfall:**

Verordnung auf gültigem Rezeptvordruck der vertragsärztlichen Versorgung mit folgenden Angaben:

Dienstgrad, Name, Vorname, Personenkennziffer, Truppenteil und Standort des Soldaten sowie Vermerk „**Notfall**“

(Fehlt der Vermerk, hat der Arzt die Kosten zu tragen.)

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Untersuchungen von Wehrpflichtigen aufgrund einer Überweisung von Ärzten der Bundeswehr (**gezielte Auftragsleistung oder Konsiliaruntersuchung**)
 - Musterungsuntersuchungen oder Mitbehandlung
 - Untersuchungen und Begutachtungen u. a. auch im Rahmen von Verwendungsfähigkeitsuntersuchungen (z. B. Fallschirmspringer, Taucher, U-Bootfahrer) oder auch Feststellung einer Wehrdienstbeschädigung
- ▶ **Leistungsinanspruchnahme** mit Vorlage eines vom Arzt der Bundeswehr ausgestellten und unterschriebenen Sanitätsvordruck:
 - „Überweisungsschein für ambulante ärztliche Untersuchung/Behandlung,, (Vordruck **San/Bw/0217**)
 - oder
 - „Überweisungsschein zur Feststellung der Wehrdienstfähigkeit,, (Vordruck **San/Bw/0117**)
- ▶ Durchführung einer Psychotherapie → Anlage 4 der Vereinbarung

SACHGEBIET**Sonstige Kostenträger
„Ärztliche Versorgung von Soldaten der
Bundeswehr“****BESONDERE
INFORMATIONEN**

- ▶ Leistungsanspruchnahme **ohne** Vorlage des Sanitätsvordrucks möglich, wenn innerhalb vier Wochen der Überweisungsschein nachgereicht wird, sonst Privatliquidation
- ▶ Überweisungsschein gilt vom Ausstellungsdatum ab bis Ende des laufenden Kalendervierteljahres (abweichende Gültigkeitsdauer ist möglich und vom Arzt der Bundeswehr zu vermerken)
- ▶ Weiterüberweisung bedarf der Zustimmung des zuständigen Arztes der Bundeswehr, er stellt weitere Überweisung aus (Ausnahme: Notfall)
- ▶ Leistungsanspruchnahme im Notfall: Akutversorgung - besonders an Wochenenden und Feiertagen - kann sich zusammenhängend über mehrere Tage erstrecken
- ▶ Einweisungen zur stationären, auch belegärztlichen Krankenhausbehandlung nur durch einen Arzt der Bundeswehr (Ausnahme: Notfall)

**WEITERE
INFORMATIONEN**

- ▶ Notwendige Mittel sind dem Sprechstundenbedarf zu entnehmen.
- ▶ Abrechnung über die zuständige KV
(Ausnahme: umsatzsteuerpflichtige Leistungen → Direktabrechnung)
- ▶ Für das Ausstellen einer Bescheinigung über die Art der Erkrankung und/oder die Reisefähigkeit eines Soldaten im Notfall, an Wochenenden und Feiertagen oder im Urlaub auf einem vom Soldaten mitgeführten Vordruck oder auf dem Vordruck „**Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**“ kann die Gebühr nach GOP 01430 abgerechnet werden.

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Hauptabteilung Vertragswesen, Doreen Lüpke
Telefon: 03643 559-131**